

Das Berufsbild des Aktuars

I. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale

Aktuare sind wissenschaftlich ausgebildete und speziell geprüfte Experten, die mit mathematischen Methoden der Wahrscheinlichkeitstheorie und der Finanzmathematik Fragestellungen aus den Bereichen Versicherungs- und Bausparwesen, Kapitalanlage und Altersversorgung analysieren und unter Berücksichtigung des rechtlichen und wirtschaftlichen Umfeldes Lösungen entwickeln.

Seit Anfang des vorigen Jahrhunderts bezeichnete man den Aktuar auch als Versicherungsmathematiker. Diese Bezeichnung wurde 1993 mit Gründung der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV) jedoch offiziell aufgegeben zugunsten des auch international üblichen und verständlicheren Begriffs Aktuar (Actuary, Actuaire, Actuario, ...), auch weil sich inzwischen die Aufgaben und Tätigkeiten des Aktuars über die Versicherungswirtschaft hinaus auch auf viele andere Bereiche erstrecken.

Aktuare arbeiten im wesentlichen für Versicherungsgesellschaften, Träger der Sozialversicherungen, Banken und Bausparkassen, berufsständische Versorgungseinrichtungen, Beratungs- und Wirtschaftsunternehmen, aber auch für Einzelpersonen, Verbände, Behörden, Ministerien, den Gesetzgeber und als Sachverständiger vor Gericht. Sie sind freiberuflich oder abhängig tätig.

Die Tätigkeit der Aktuare ist darauf ausgerichtet, komplexe wirtschaftliche Tatbestände und Zusammenhänge möglichst wirklichkeitsnah mit mathematischen Modellen zu beschreiben und dabei auch mögliche zukünftige Entwicklungen (mit ihren Wahrscheinlichkeiten gewichtet) einzubeziehen, um so die damit verbundenen Probleme behandelbar zu machen. Ihre mathematische Ausbildung, ihre Fähigkeit, Probleme der Praxis zu abstrahieren und modellmäßig zu erfassen und zu lösen, ergänzen die Aktuare um vertiefte Kenntnisse des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfeldes ihres Arbeitsgebietes. So ist es ihnen möglich, auch bei schwierigen und unübersichtlichen Fragestellungen sachgerechte und verständliche Ergebnisse herzuleiten und die Wirkung von Datenänderungen abzuschätzen. Die Nutzung der durch die automatisierte Datenverarbeitung gegebenen Möglichkeiten ist dabei eine Selbstverständlichkeit, so dass Aktuare auch Grundkenntnisse der Informatik und der Datenverarbeitung haben müssen. So sind sie zum Beispiel in der Lage, zu versicherungsmathematischen Aufgabenstellungen die Vorgaben für DV-Programme zu formulieren.

In viele wirtschaftliche und steuerliche Verfahren sowie gesetzliche Vorschriften sind die Möglichkeiten und Regeln der Wirtschafts- und Versicherungsmathematik unter Anwendung ihres Sprachgebrauchs eingegangen. Dies ist z. B. im Bereich der Finanzwirtschaft und bei Bewertungsfragen, im Versicherungs- und Steuerrecht, im Arbeits- und Rentenrecht und beim Versorgungsausgleich geschehen.

Aktuare haben dabei weit über das rein Rechnerische hinausgehende Aufgaben. Von ihnen wird erwartet, dass sie die Vorgaben selbständig weiterverarbeiten und einer Lösung zuführen. Im Rahmen ihres Aufgabengebietes haben sie Bewertungen und Preisermittlungen vorzunehmen sowie Prognosen zu wirtschaftlichen und demographischen Daten zu erstellen.

Aktuare haben eine Reihe von Berührungspunkten mit anderen Berufsgruppen, etwa dem Rechtsanwalt, dem Steuerberater, dem Wirtschaftsprüfer oder dem Unternehmensberater. Sie sind Fachleute für den Bereich Risikoabschätzung und Versicherung, Versorgung und Finanzen.

In letzter Zeit hat sich das Aufgabengebiet der Aktuare um Fragen der Kapitalanlage erweitert. Hatten sich Aktuare in der Vergangenheit lediglich mit der finanziellen Bewertung von Leistungsversprechen beschäftigt, so hat die Vermögensanlage zur Abdeckung der Verpflichtung immer größere Bedeutung gewonnen. Ein Hauptgrund für die Veränderungen liegt in den ständig wachsenden Ansprüchen an das Risiko- und Ertrags-Management, die in einem zunehmend komplexen Markt- und Produktumfeld sowohl unternehmensintern und von Kunden und Anteils-

eignern, als auch von den staatlichen Aufsichtsbehörden gestellt werden (z.B. im Rahmen des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich KonTraG). Eine ganz wesentliche Komponente bildet in diesem Zusammenhang gerade das so genannte Asset-Liability-Management oder - mit einem deutschen Ausdruck - die Aktiv-Passiv-Steuerung, also die möglichst optimale Abstimmung von Kapitalanlagen und versicherungstechnischen Verpflichtungen. Neben der eigentlichen Optimierung gehört dazu als Vorstufe vor allem auch die Transparentmachung von Chancen und Risiken durch eine systematische Modellierung und Bewertung möglicher langfristiger Entwicklungen auf der Aktiv- und Passiv-Seite.

Bei all diesen Aufgaben spielt die Unabhängigkeit und Objektivität des Aktuars eine besondere Rolle. Die Deutsche Aktuarvereinigung e.V. (DAV) – die berufsständische Vereinigung der Aktuarare – hat Standesregeln aufgestellt, die im Interesse des Berufsstandes und der Allgemeinheit ein geschlossenes und einheitliches Auftreten der Aktuarare gewährleisten sowie das Ansehen in der Öffentlichkeit und das Vertrauen der Auftraggeber in den Berufsstand sichern.

Im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) ist in der seit Juli 1994 geltenden Fassung die Funktion eines Verantwortlichen Aktuars in der Personenversicherung verankert, der von jedem betroffenen Unternehmen benannt werden muss. Außerdem regelt das VAG, welche der früher der Aufsichtsbehörde obliegenden und insbesondere die Krankenversicherung, aber auch die Lebensversicherung betreffenden Aufgaben künftig durch einen unabhängigen (aktuariellen) Treuhänder wahrgenommen werden müssen.

Generell ist seit geraumer Zeit nicht nur im Bereich des Versicherungswesens, sondern im gesamten Finanzdienstleistungsbereich und bei Bewertungsfragen auch in anderen Bereichen eine sehr dynamische Ausdehnung des Aufgabenbereiches und des Kompetenzrahmens der Aktuarare zu beobachten. Es ist anzunehmen, dass sich diese Entwicklung fortsetzen wird.

II. Tätigkeitsfelder

Aktuarare sind in der Regel in einem oder mehreren der nachfolgenden Bereiche tätig:

- in den verschiedenen Zweigen der Versicherungswirtschaft
- im Bereich der betrieblichen Altersversorgung
- im Bausparwesen
- bei Rückversicherungsunternehmen
- in Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
- in der Beratung
- in der Sozialversicherung
- in Aufsichtsbehörden und Ministerien
- in Lehre und Forschung

1. Der Aktuar in der Versicherungswirtschaft

1.1. Leben-, Schaden- Unfallversicherung

Da der Ursprung des Aktuarberufes in der Versicherungswirtschaft liegt, ist es nicht verwunderlich, dass es in dieser Branche sehr viele unterschiedliche Betätigungsfelder für Aktuarare gibt. Die Tätigkeitsbereiche sind im wesentlichen die Produktentwicklung in Verbindung mit der Preisgestaltung, die bilanzielle Bewertung der Versicherungsverpflichtungen und in der Lebensversicherung die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

Produktentwicklung

Das vielseitige Aufgabengebiet der Produktentwicklung verlangt mathematisches und wirtschaftliches Denken ebenso wie Intuition. Durch Marktanalysen über den Versicherungsbedarf gewinnt der Aktuar Anregungen zur Änderung bestehender und zur Einführung neuer Tarife. Dazu gehören die laufende Beobachtung der von Wettbewerbern angebotenen Produkte und die Analyse ihrer Geschäftsberichte, d. h. Teile der Marktforschung. Bei der Produktentwicklung erarbeitet der Aktuar die Kalkulation der Prämien und Deckungsrückstellungen sowie technische Festlegungen für den zugrunde liegenden Tarif. Dabei muss er von angemessenen versicherungsmathematischen Annahmen ausgehen und gegebenenfalls auch Anpassungen an veränderte Verhältnisse vornehmen. Selbstverständlich muss dafür Sorge getragen werden, dass ein Versicherungsvertrag die durch ihn verursachten Kosten trägt. Ein Mittel zur Überwachung dieser Bedingung ist die Deckungsbeitragsrechnung, die der Aktuar beherrschen muss. Die bloße Produktentwicklung hat sich also zu dem umfassenderen Produkt-Controlling erweitert.

Ein Tätigkeitsschwerpunkt des Lebensversicherungsaktuars sind die Geschäftspläne für die Produkte, die Tarife. Bis Mitte 1994 waren sie explizit von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen, seither stellt der Aktuar sie in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften und den von der Deutschen Aktuarvereinigung festgelegten Standards für die Kalkulation auf. Der Aktuar passt die Geschäftspläne an die sich ändernden Verhältnisse an und ist für ihre Einhaltung und damit für die Seriosität der versicherungsmathematischen Geschäftsgrundlagen der Unternehmen ebenso verantwortlich wie dafür, dass sie mit den einschlägigen Rechtsvorschriften im Einklang sind. Inhaltlich vergleichbare Aufgaben stellen sich für den Aktuar in der Schadenversicherung.

Vertriebsunterstützung

Weitere Aufgaben der Aktuare liegen in der Unterstützung des Vertriebsnetzes. Für die tragbaren Rechner der Versicherungsvermittler entwickeln sie Programme, z.B. für Bedarfs- und Finanzierungsanalysen, für Angebote, für Berechnungen zu Vertragsänderungen und vieles mehr. Daneben wird der Aktuar auch zur Unterstützung beim Abschluss von Großverträgen mit Unternehmen zunehmend herangezogen. Dies gilt genau so bei Verhandlungen der Versicherungsunternehmen über Abschlüsse mit Großmaklern.

Jahresabschluss

An der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Aktuar intensiv beteiligt. Dabei hatte er schon immer die vielfältigen Vorschriften des Handelsrechts und weitere Rechtsverordnungen zu berücksichtigen. Es sind nicht nur Bilanzwerte - wie beispielsweise Rückstellungen - zu berechnen, sondern auch Cashflow-Prognosen aufzustellen und die Angaben für die interne Rechnungslegung aufzubereiten. In der letzten Zeit ist durch die Globalisierung eine besondere Dynamik entstanden, da die Bewertungsvorschriften zunehmend internationalisiert und vereinheitlicht werden (US-GAAP, IAS).

Nachkalkulation

Nach Aufstellung des Jahresabschlusses muss der Aktuar in der Lebensversicherung eine Nachkalkulation vornehmen, indem er das Geschäftsergebnis nach den verschiedenen Ursachen seiner Entstehung - Risiko, Kapitalerträge, Storno, (Verwaltungs-) Kosten, Rückversicherung und Sonstiges - zerlegt. Daraus resultieren Vorschläge über die Höhe der Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer und Anregungen für die Weiterentwicklung der Produkte.

In der Schadenversicherung erfolgt gleichfalls eine regelmäßige Überprüfung der im Rahmen der Produktentwicklung getroffenen Annahmen und Prognosen. Hierzu setzt der Aktuar mathematisch-statistische Methoden zur Analyse von Schaden- und Vertragsdaten ein.

Die Kostenentwicklung auf dem Gesundheitssektor zwingt Krankenversicherungsunternehmen zu einer dauernden Nachkalkulation der Prämien mit Hilfe besonderer Methoden, wie sie bisher im Geschäftsplan festgelegt waren und jetzt gemäß § 12b Abs. 2 VAG gesetzlich vorgeschrieben sind (Vergleich der erforderlichen mit den kalkulierten Versicherungsleistungen).

Schadenreserven

In der Schadenversicherung sind die Reserven, welche für die Zahlung von Schadenleistungen in der Zukunft gebildet werden, von erheblicher ökonomischer Bedeutung. Die Frage nach deren Angemessenheit lässt sich nur unter Einsatz wahrscheinlichkeitstheoretischer Methoden beantworten. Bei Versicherungssparten mit sehr langer Abwicklungsdauer, z.B. bei Haftpflichtversicherungen, sind Erkenntnisse über die Abwicklung von Schäden von entscheidender Bedeutung für die risikogerechte Preisfindung und Tarifierung.

Rückversicherung

Die Rückversicherungsverträge der Erstversicherer arbeitet der Aktuar aufgrund risikotheorietischer Überlegungen aus und kontrolliert entsprechend die Abwicklungsergebnisse.

Unternehmensplanung

Im Bereich der Unternehmensplanung sind Prognosemethoden anzuwenden, deren korrekter Einsatz mathematische Kenntnisse verlangt. In der Schadenversicherung spielt dabei die Risikotheorie eine entscheidende Rolle.

Asset-Liability-Management/Kapitalanlagen

Verstärkt durch die Realisierung des gemeinsamen Marktes im Rahmen der Europäischen Integration und unter Berücksichtigung der in anderen EU-Mitgliedstaaten bereits bestehenden Verhältnisse weitet sich das Tätigkeitsgebiet des Aktuars auf Fragestellungen aus, die mit der Steuerung der Kapitalanlagen verbunden sind. Schon bisher hat der Aktuar Aufgaben in diesem Bereich wahrgenommen, so z. B. in der Lebensversicherung bei der Bestimmung des sogenannten Deckungsstocksolls auf der Grundlage der dafür geeigneten mathematischen (Schätz-) Methoden und bei der Feststellung einer ausreichenden Solvabilität.

Die grundsätzliche Aufgabenstellung des Portfolio-Managements, nämlich die Steuerung der Kapitalanlagen des Unternehmens unter angemessener Berücksichtigung von Risiko- und Renditeaspekten, geschieht auf der Grundlage quantitativer Analysen und der adäquaten Bewertung von Finanztiteln und Anlage-Portfeuilleen, der Konzeption und Realisierung von Anlagestrategien sowie deren Überprüfung im Rahmen einer Performance-Analyse. Zusätzlich ist bei Versicherungsunternehmen das Asset-Liability-Management, die Steuerung der Kapitalanlagen unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Verpflichtungen, von Bedeutung. Hierbei hat der Aktuar auf eine übergreifende, abgestimmte Beurteilung der Aktiv- und Passivseite der Bilanz zu achten. Das Asset-Liability-Management erfordert eine adäquate Ausgestaltung des Kapitalanlage-Controllings und den Einsatz spezifischer Absicherungstechniken wie Matching, Hedging, Portfolio-Insurance usw.

Die Notwendigkeit eines systematischen Asset-Liability-Managements wird verstärkt durch das Aufkommen von Renten-, Spar- und (fonds- bzw. indexgebundenen) Versicherungsprodukten, die eine stärkere Sensitivität in Bezug auf Anlage-, insbesondere Zinsänderungsrisiken aufweisen. Hier ist bereits im Rahmen der Produktentwicklung eine mathematisch gestützte Abschätzung der entsprechenden Risiken notwendig, und das Anlagemanagement des durch solche Produkte generierten Kapitals hat unter besonderer Berücksichtigung der eingegangenen Risiken zu erfolgen.

Verantwortlicher Aktuar

Neben diesen Tätigkeiten des Aktuars in der Versicherungswirtschaft gibt es noch die durch das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) institutionalisierte Rolle des Verantwortlichen Aktuars.

Dem Verantwortlichen Aktuar in der Lebensversicherung obliegen die folgenden Aufgaben:

- Er hat sicherzustellen, dass bei der Berechnung der Prämien und der Deckungsrückstellungen die im VAG und im Handelsgesetzbuch (HGB) niedergelegten Regelungen eingehalten werden. Dabei muss er die Finanzlage des Unternehmens insbesondere daraufhin überprüfen, ob

die dauernde Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen jederzeit gewährleistet ist und das Unternehmen über ausreichende Mittel in Höhe der Solvabilitätsspanne verfügt.

- Er hat unter der Bilanz zu bestätigen, dass die Deckungsrückstellung nach § 341f des Handelsgesetzbuchs sowie der aufgrund des § 65 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnungen gebildet ist (versicherungsmathematische Bestätigung). In einem Bericht an den Vorstand des Unternehmens hat er zu erläutern, welche Kalkulationsansätze und weiteren Annahmen der Bestätigung zugrunde liegen.
- Sobald er bei der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben erkennt, dass er möglicherweise die Bestätigung gemäß Nummer 2 nicht oder nur mit Einschränkungen abgeben können, hat er den Vorstand, und wenn dieser der Beanstandung nicht unverzüglich abhilft, sofort die Aufsichtsbehörde zu unterrichten.
- Für die Versicherungsverträge mit Anspruch auf Überschussbeteiligung hat er dem Vorstand Vorschläge für eine angemessene Beteiligung am Überschuss vorzulegen.

Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen haben gleichfalls einen Verantwortlichen Aktuar zu bestellen, welcher die Angemessenheit der Deckungsrückstellungen für Unfall- und Haftpflichtrenten zu prüfen und zu bestätigen hat.

1.2. Krankenversicherung

Die private Krankenversicherung ist aufgrund ihrer sozialpolitischen Funktion als integraler Bestandteil des gegliederten Systems sehr detaillierten Regelungen unterworfen. Hierdurch bedingt werden an die Tätigkeit des Aktuars und speziell des Verantwortlichen Aktuars Herausforderungen gestellt, denen er im Spannungsfeld zwischen aktuariellen Belangen, unternehmerischer Verantwortung und sozialpolitischem Auftrag nachkommen muss.

Der Beachtung der sich ständig verändernden Gegebenheiten im Gesundheitswesen kommt ein immer größeres Gewicht zu. Einflussnahmen des Gesetzgebers, medizinischer Fortschritt, verändertes Inanspruchnahmeverhalten usw. haben großen Einfluss auf bestehende Tarifstrukturen oder auf das Erfordernis zur Schaffung neuer. Dabei gilt es, nicht nur den Markterfordernissen im Bereich der privaten Krankenversicherung ständig Rechnung zu tragen, sondern auch die Entwicklungen im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung oder der Versorgungsordnungen für den öffentlichen Dienst genau zu beobachten und entsprechend darauf zu reagieren.

Die Kostenentwicklung im Gesundheitswesen zwingt dazu, sich auch hier ständig neu zu orientieren und entsprechende Maßnahmen zumindest mit zu begleiten.

Interne und externe, rechtliche und betriebswirtschaftliche Aspekte bilden ein stark miteinander verwobenes Beziehungsgeflecht, dessen Beachtung für den Aktuar zur Erfüllung seiner gesetzlichen und unternehmerischen Aufgaben unverzichtbar ist.¹

Produktentwicklung

Die Einführung neuer Tarife war und ist aus den verschiedensten Gründen notwendig. Man denke hier nur an Reaktionen auf die Kostensteigerung im Gesundheitswesen: Selbstbehaltmodelle, Leistungseinschränkungen. In der Vergangenheit hat der Umstieg von den Tarifen mit absoluten Höchstsätzen auf die modernen unlimitierten Tarife zu einer völlig veränderten Tariflandschaft geführt. Auch Tarife für bestimmte Berufs- und Anspruchsgruppen (Alternativmedizin) sind Reaktionen auf geänderte Markterfordernisse.

Das vielseitige Aufgabengebiet der Produktentwicklung verlangt mathematisches und wirtschaftliches Denken ebenso wie Intuition. Durch Marktanalysen über den Versicherungsbedarf, Be-

¹ Auf die im Versicherungsvertragsgesetz, dem Versicherungsaufsichtsgesetz, dem Sozialgesetzbuch, der Kalkulationsverordnung und der Überschussverordnung niedergelegten detaillierten Regeln für die private Krankenversicherung kann an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden.

bachtung des Versichertenverhaltens usw. gewinnt der Aktuar Anregungen zur Schaffung neuer Tarife. Dazu gehört dann auch die laufende Beobachtung der von Wettbewerbern angebotenen Produkte und die Analyse ihrer Geschäftsberichte, d.h. Teile der Marktforschung. Ganz wesentlich hierbei ist natürlich die Berücksichtigung von neuen Entwicklungen im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung und des Beihilferechts oder des Gesundheitswesens ganz allgemein.

Das im Versicherungsvertragsgesetz verankerte Recht der Versicherten auf Wechsel in andere Tarife mit gleichartigem Versicherungsschutz verlangt die kontinuierliche Bestandsbeobachtung und die Berücksichtigung von Risikoentmischungen, also Einflüssen subjektiven Risikoverhaltens auf die Tarife. Dem muss insbesondere bei der Schaffung neuer Tarife entsprechendes Augenmerk gewidmet werden, um Verwerfungen zu verhindern und den Belangen der Versicherungsgemeinschaft ausreichend Rechnung zu tragen.

Produktentwicklung bedeutet also auch, das potentielle Risikoverhalten - sowohl von Bestand als von Neugeschäft - zu antizipieren und in der Kalkulation zu berücksichtigen. Derartige Entmischungsprobleme hat der Aktuar bei seinen Überlegungen zur Tarifstruktur immer mit zu beachten.

Kalkulation

Um den gesetzlichen und wirtschaftlichen Anforderungen an ein Produkt gerecht zu werden, hat der Aktuar allen für die Preisgestaltung relevanten Rechnungsgrundlagen gleiche Aufmerksamkeit zu widmen. Das betrifft die Kosten (Verwaltungskosten, Abschlusskosten, Schadenregulierungsaufwendungen) und deren Verteilung, den Rechnungszins, die Ausscheideordnung (Sterblichkeit und Storno), den Schadenaufwand, die eingerechneten Sicherheiten, aber auch die sonstigen tarifimmanenten Rahmenbedingungen wie z.B. Wartezeiten, Risikozuschläge usw.

Nachkalkulation

Die Kostenentwicklung auf dem Gesundheitswesen zwingt die Krankenversicherungsunternehmen zu einer regelmäßigen Nachkalkulation der Prämien mit Hilfe von Methoden, wie sie in den technischen Berechnungsgrundlagen (basierend auf gesetzlichen Regelungen) niedergelegt sind.

Der Aktuar überwacht die sogenannten „auslösenden Faktoren“, also die Indikatoren für das Erfordernis einer Prämienüberprüfung und kalkuliert die notwendige Anpassung der Prämien. Der Aktuar benötigt zur Kalkulation umfangreiche und vielfältige Statistiken, die laufend an neuartige Gegebenheiten angepasst werden müssen. Nur so kann der Aktuar die Entwicklung des Krankheitsrisikos überschauen. Dazu gehört natürlich auch, Ursachenforschung für die Notwendigkeit einer Beitragsanpassung bzw. einer von den Kalkulationsansätzen abweichenden Entwicklung zu betreiben (z.B. höhere Inanspruchnahme und/oder höhere Kosten, Einflüsse von Veränderungen im Gesundheitswesen, neue Behandlungsmethoden).

Beitragsrückerstattung

In der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung sind im Zuge der VAG-Novellierung die Anforderungen an die Ermittlung der Überschussbeteiligung und an ihre Verwendung zugunsten der Versicherten, insbesondere mit dem Ziel der prämienermäßigenden Entlastung der älteren Versicherten, gestiegen.

Die in der Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung angesammelten Mittel sind zeitnah zu verwenden, d.h. sie müssen innerhalb von drei Jahren den Versicherten zugute kommen oder zumindest in ihrer Verwendung nach Art und Umfang verbindlich festgelegt werden. Diese Mittel dienen zum einen zur Finanzierung beitragsentlastender Maßnahmen. Zum anderen stehen diese Mittel für Barausschüttungen für leistungsfrei gebliebene Versicherte zur Verfügung.

Bei Beitragsanpassungen und auch außerhalb gilt es, sowohl die Mittel aus der Rückstellung für erfolgsabhängige, als auch die aus den sogenannten Überzinsen bereitstehenden Mittel aus der

Rückstellung für erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung im gesetzlichen Rahmen verantwortungsvoll und im Sinne von Versicherten und Unternehmen zu verwenden.

Annahmegrundsätze für Versicherungsanträge

Die Annahmegrundsätze haben offensichtlich großen Einfluss auf die letztliche Risikosituation in einem Tarif. Wesentlich hierbei ist vor allem die Minimierung des subjektiven Risikos und damit der Schutz des Versichertenkollektivs. Dabei ist es auch die Aufgabe des Aktuars, die Höhe eines eventuell benötigten Risikozuschlages mathematisch abzusichern.

Vertriebsunterstützung

Die Provisionsgestaltung hängt unmittelbar mit der Tarifikalkulation zusammen, das Produktmarketing basiert auf den Tarifen und der dahinterstehenden Aktuartechnik, die Ausgestaltung des Versicherungsvertrages muss sich im Einklang mit der entsprechenden Tarifikalkulation befinden.

Jahresabschluss und Controlling

An der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Aktuar intensiv beteiligt. Neben der Berechnung von Bilanzwerten sind Arbeiten im Zusammenhang mit der Solvabilitätsberechnung, der Gewinnerlegung, der Gutschrift der Überzinsen, der Behandlung der Beträge für die Beitragsermäßigung im Alter usw. durchzuführen.

Das Controlling ist in hohem Umfang angewiesen auf aktuarielles Instrumentarium. Es sind Prognosemethoden anzuwenden, deren korrekter Einsatz mathematische Kenntnisse verlangt.

Im Rahmen der Unternehmensplanung ist der Aktuar u.a. involviert bei der Schätzung der kurz- und mittelfristigen Entwicklung der Faktoren, die das Unternehmensergebnis beeinflussen, wie z.B. Beiträge, Leistungen, Kosten, Zuführung zur Deckungsrückstellung, Kapitalerträge, Sicherheitszuschlag. Zum Controlling gehört auch die Beobachtung der Zugangs-/Abgangsgründe (aus/zur Privaten Krankenversicherung / Gesetzlichen Krankenversicherung, Versicherungspflicht, Beitragsanpassung etc.) und ggf. Einleitung von Gegenmaßnahmen.

Der Aktuar muss auch für die Zukunft sicherstellen, dass das Unternehmen seinen Verpflichtungen nachkommen kann, z.B. durch ein entsprechendes positives versicherungsgeschäftliches Ergebnis. Weiter ist er gehalten, Ziele für die zukünftige Verwendung der RfB-Mittel zu formulieren, das heißt insbesondere auch, die Einmalbeiträge und Barausschüttungen zu planen, als Steuerungsmittel anzusehen und resultierende Effekte in seine Betrachtungen mit einzubeziehen. Der Aktuar muss selbstverständlich auch bei der Definition von strategischen und den abgeleiteten operativen Zielen mitwirken.

Tiefgreifende politische Umgestaltungen in Deutschland und Europa sowie der wirtschaftliche, gesellschaftliche und technologische Wandel verändern und verschärfen das Wettbewerbsumfeld der Krankenversicherungs-Unternehmen. Daher ist eine Anpassung des Krankenversicherungs-Unternehmens an die dynamischen Anforderungen des Umfeldes und der Konkurrenz notwendig. Zur Standortbestimmung ist eine umfassende Analyse des Marktes und der Konkurrenzunternehmen anzustellen; daraus abgeleitet sind Entwicklungstendenzen aufzuzeigen.

Zur Marktanalyse gehört natürlich die Konkurrenzanalyse und hier zunächst speziell die Analyse der Konkurrenztarife, -beiträge, und Bilanzkennziffern, sowie die Beachtung und Bewertung der Verkaufsstrategien der Konkurrenten.

Die Ermittlung von Kundenpotentialen wird in enger Zusammenarbeit mit den Aktuaren geschehen. Es gilt, Versorgungslücken und damit Versicherungsbedarf zu erkennen. In den Analyseprozess einbezogen werden müssen soziodemographische Entwicklungen, die gesamtwirtschaftliche Lage, rechtliche und politische Rahmenbedingungen, Konsumentenverhalten usw.

Von allen diesen Parametern hängt auch die Produktgestaltung ab.

Verantwortlicher Aktuar

Eine besondere Bedeutung kommt seitens des Gesetzgebers dem Verantwortlichen Aktuar zu, dessen Rolle auch in der Krankenversicherung durch das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) institutionalisiert ist. Ihm obliegen die folgenden Aufgaben:

- Er hat sicherzustellen, dass bei der Berechnung der Prämien und der mathematischen Rückstellungen, namentlich der Alterungsrückstellung, die im VAG und im Handelsgesetzbuch vorgegebenen versicherungsmathematischen Methoden eingehalten und dabei die Regelungen von Kalkulations- und Überschussverordnung beachtet werden. Dabei muss er die Finanzlage des Unternehmens insbesondere daraufhin prüfen, ob die dauernde Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen jederzeit gewährleistet ist und das Unternehmen über ausreichende Mittel in Höhe der Solvabilitätsspanne verfügt.
- Er hat unter der Bilanz zu bestätigen, dass die Alterungsrückstellung nach § 341f des Handelsgesetzbuches gebildet ist.
- Sobald er bei der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben erkennt, dass er möglicherweise die Bestätigung nicht oder nur mit Einschränkungen wird abgeben können, hat er den Vorstand, und wenn dieser der Beanstandung nicht unverzüglich abhilft, sofort die Aufsichtsbehörde zu unterrichten.

Aktuarieller Treuhänder

Der Gesetzgeber hat eine weitere – unabhängige – Instanz geschaffen, der wesentliche Kontrollaufgaben obliegen, die im Versicherungsvertrags- und Versicherungsaufsichtsgesetz niedergelegt sind. Grundsätzlich obliegen dem (aktuariellen) Treuhänder folgende Aufgaben:

- Ist bei einem Versicherungsverhältnis das ordentliche Kündigungsrecht des Versicherers gesetzlich oder vertraglich ausgeschlossen, so ist der Versicherer bei einer nicht nur vorübergehend anzusehenden Veränderung des tatsächlichen Schadenbedarfs gegenüber der technischen Berechnungsgrundlage und der daraus errechneten Prämie berechtigt, die Prämie entsprechend den berichtigten Berechnungsgrundlagen auch für bestehende Versicherungsverhältnisse neu festzusetzen, sofern ein unabhängiger Treuhänder die Berechnungsgrundlagen überprüft und der Prämienanpassung zugestimmt hat.
Art und Weise der Zustimmungserteilung sind im Versicherungsaufsichtsgesetz und in der Kalkulationsverordnung detailliert geregelt.
- Bei einer nicht nur als vorübergehend anzusehenden Veränderung der Verhältnisse des Gesundheitswesens ist der Versicherer berechtigt, die Versicherungsbedingungen und die Tarifbestimmungen den veränderten Gegebenheiten anzupassen, wenn die Änderungen zur hinreichenden Wahrung der Belange der Versicherten erforderlich erscheinen und ein unabhängiger Treuhänder die Voraussetzungen für die Änderungen überprüft und ihre Angemessenheit bestätigt hat.
Wenngleich hier primär der juristische Treuhänder gefordert ist, so hat es sich doch als sinnvoll und der Rechtssicherheit dienend herausgestellt, wenn der actuarielle Treuhänder mit einbezogen wird.
- Der Zustimmung des Treuhänders bedürfen Zeitpunkt und Höhe der Entnahme sowie die Verwendung von Mitteln aus der Rückstellung für erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung, soweit sie den Regelungen für die Verwendung des Überzinses unterworfen sind, sowie die Verwendung der Mittel aus der Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung. Dabei hat er darauf zu achten, dass die in der Satzung und den Versicherungsbedingungen bestimmten Voraussetzungen erfüllt und die Belange der Versicherten ausreichend gewahrt sind.
- Da eine Anpassung insoweit nicht erfolgt, als die Versicherungsleistungen zum Zeitpunkt der Erst- oder einer Neukalkulation unzureichend kalkuliert waren und ein ordentlicher und gewissenhafter Aktuar dies hätte erkennen müssen, hat es sich auch hier als sinnvoll und der

Rechtssicherheit dienend erwiesen, wenn der aktuarielle Treuhänder entsprechend eingebunden ist.

2. Der Aktuar im Bereich der betrieblichen Altersversorgung

Im Bereich der betrieblichen Altersversorgung bezieht sich die Tätigkeit des Aktuars auf die Bewertung von Verpflichtungen der betrieblichen Altersversorgung in allen ihren Durchführungsformen, insbesondere auf die Berechnung von Pensions- und Deckungsrückstellungen nach handelsrechtlichen, ertragsteuerlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften. Im Rahmen der internationalen Rechnungslegung ist der Aktuar zuständig für Bewertungen nach internationalem Recht (IAS bzw. IFRS) oder ausländischem Recht (z. B. US-GAAP). Ebenfalls obliegen ihm Angaben zu den steuerlichen Wahlmöglichkeiten nach § 6 a EStG, zur zukünftigen Entwicklung der Pensionsverpflichtungen und deren finanziellen Auswirkungen oder allgemeine Analysen zu den wirtschaftlichen Auswirkungen der Rückstellungen und Belastungen in einem Unternehmen. Auch bei Unternehmensbewertungen sind seine Berechnungen und sein Rat hinsichtlich der bestehenden Verpflichtungen der betrieblichen Altersversorgung gefragt. Des Weiteren fallen in seinen Aufgabenbereich die Bewertung von Jubiläumzahlungen, Gratifikationen, Deputaten, Altersteilzeitvereinbarungen, Arbeitszeitkonten, Vorruhestandsregelungen, Derivaten, Stock Options und ähnlichen Verpflichtungen.

Eine besondere Stellung und Verantwortung hat der Aktuar, wenn die betriebliche Altersversorgung über eine betriebliche oder überbetriebliche Pensionskasse durchgeführt wird. Hier wird er tätig bei den versicherungsmathematischen Berechnungen der Deckungsrückstellungen, der Erstellung der technischen Geschäftspläne und als "Verantwortlicher Aktuar" im Sinne von § 11a VAG. Vergleichbare Funktionen nimmt er wahr für die 2002 durch das Altersvermögensgesetz eingeführten Pensionsfonds und bei Zusatzversorgungskassen für die betriebliche Altersversorgung des öffentlichen Dienstes.

Bei der Prüfung bestimmter kleinerer Versicherungsvereine nach § 53 VAG durch den Aktuar als Sachverständigen im Sinne von § 9 der Verordnung über die Rechnungslegung solcher Versicherungsvereine ist er neben seinen aktuariellen Fähigkeiten auch auf seine rechtlichen und kaufmännischen Kenntnisse angewiesen, ohne die er das vorgeschriebene Testat nicht erteilen könnte.

Das Betriebsrentengesetz (BetrAVG) fordert, dass die Beitragsbemessungsgrundlage bei den der Insolvenzschutzpflicht unterliegenden Versorgungsformen dem Pensions-Sicherungs-Verein auf der Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens gemeldet wird.

Aus der Kenntnis der versicherungsmathematischen Sachzwänge und der finanziellen Konsequenzen ergibt sich für den Aktuar zwangsläufig auch eine beratende Tätigkeit bei der Schaffung betrieblicher Versorgungseinrichtungen und bei der Abfassung entsprechender Satzungen und Leistungsrichtlinien. Diese Beratung umfasst nicht nur die Berechnung der aus vorgegebenen oder alternativen Leistungskonzeptionen resultierenden Versorgungsansprüche des Berechtigten oder der Belastungen für das verpflichtete Unternehmen, sondern schließt fallweise auch die Mithilfe bei der Ausgestaltung der Verträge gemäß der endgültigen Leistungskonzeption ein.

Zu den Aufgaben des Aktuars gehört es auch, die notwendigen Berechnungen und Daten bereit zu stellen, wenn die Mitarbeiter eines Unternehmens einmalig oder regelmäßig über ihre betriebliche Altersversorgung informiert werden sollen.

Die Betreuung von betrieblichen Versorgungseinrichtungen bringt es vielfach mit sich, dass die Versorgungsansprüche in Einzelfällen, z. B. im Versorgungsfall oder bei vorzeitigem Ausscheiden mit unverfallbarem Anspruch, zu berechnen sind oder dass Auskünfte bei Versorgungsausgleich verlangt werden. Auch die Anpassungsüberprüfung laufender Renten gehört zum Aufgabengebiet des Aktuars. Bei der Kompliziertheit der gesetzlichen Bestimmungen und gerichtlichen Entscheidungen sind derartige Berechnungen ohne mathematische Kenntnisse und ohne grundlegende Rechtskenntnisse nicht durchführbar. Außerdem fehlt gerade in kleinen und mittleren Unternehmen hierzu das nötige Fachpersonal. Der Auftraggeber des Beratenden

Aktuars kann davon ausgehen, dass dieser auf der Basis seiner umfassenden aktuariellen Kenntnisse seinen Berechnungen die geltenden gesetzlichen Regelungen und die maßgebende Rechtsprechung zugrunde legt.

Seit einigen Jahren wird der Aktuar in der betrieblichen Altersversorgung zunehmend auch mit Fragen konfrontiert, die sich aus der Kapitalanlage von Versorgungsgeldern ergeben. Hier kommen ihm finanzmathematische Kenntnisse und z. B. Erfahrungen mit Methoden der Asset-Liability-Analyse zugute.

Die Betreuung berufsständischer Versorgungswerke umfasst die Entwicklung angemessener Finanzierungsverfahren, die laufende Deckungskapitalberechnung, die Überwachung der finanziellen und bestandsmäßigen Veränderungen sowie die Prüfung der Vermögenslage und die Erarbeitung von Vorschlägen zu Leistungsänderungen. Dies erfordert neben fundierten aktuariellen Kenntnissen die Kenntnis der gesetzlichen Grundlagen und der Satzung des jeweiligen Versorgungswerkes, um ggf. Alternativen zur Gestaltung aufzeigen zu können.

Die in diesem Bereich tätigen Aktuar sind in der Regel selbständig oder arbeiten als Mitarbeiter eines Selbständigen oder eines Beratungsinstituts der betrieblichen Altersversorgung. Die Ergebnisse ihrer Berechnungen stellen sie in der Regel in Form versicherungsmathematischer Gutachten dar.

3. Der Aktuar im Bausparwesen

Das kollektive Bausparen erfordert wegen seiner speziellen Funktionsweise mathematischen Sachverstand bei ganz verschiedenartigen Problemen. Der als Bausparmathematiker tätige Aktuar hat dabei zentrale Aufgaben im Kerngeschäft der Bausparkasse zu erfüllen, angefangen von der Konstruktion der Bauspartarife und ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, über die Analyse bestehender Tarife und Bausparkollektive nach bauspartechnischen Zusammenhängen, die in geeigneter Weise mathematisch zu beschreiben sind, bis zu aufwendigen Simulations- und Prognoseberechnungen im Zusammenhang mit dem Risikomanagement und mit Planung, Entscheidung und Durchführung geschäftspolitischer Maßnahmen. Mathematisch zu modellieren sind dabei zum Beispiel die Abläufe und Verhaltenswahrscheinlichkeiten für die verschiedenartigsten Verhaltensmuster der Bausparer und ihr Zusammenwirken im Bausparkollektiv.

Bei Kollektivbeurteilung, Kollektivsimulation und Kollektivsteuerung sind vielfältige betriebswirtschaftliche und bauspartechnische Kenngrößen und Abhängigkeiten von Bedeutung. Das System der Kenngrößen wird von den Bausparmathematikern je nach den aktuell besonders dringlichen Fragestellungen erweitert und ergänzt. Als Beispiel hierfür sei der bausparmathematisch herzuleitende Begriff des Sparer-Kassen-Leistungsverhältnisses genannt, der zum 1.1.1991 Eingang in die Bausparkassengesetzgebung gefunden hat, oder in jüngster Zeit die Behandlung des Bauspargeschäfts innerhalb des Risikomanagements nach dem Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG). Ähnliches gilt für neuere Überlegungen und Untersuchungen zur Kompatibilität von Bauspartarifen oder von Tarifvarianten, die in einem Bausparkollektiv gleichzeitig angeboten werden, sowie zur Liquiditätssteuerung der Bausparkasse über den Kollektivbereich hinaus bei Zwischen- und Vorausdarlehen zu Bausparverträgen.

Die notwendige Eigenentwicklung und Nutzung mathematischer Hilfsmittel führt auch dazu, dass der Bausparmathematiker damit ergänzende Serviceaufgaben übernimmt. Dazu gehören zum Beispiel Beratung und Hilfestellung in komplizierten Spar- und Kreditfällen, die Erstellung von bausparbezogenen Akquisitions- und Arbeitsmitteln einschließlich der Gestaltung der Beratungssoftware für Außen- und Innendienst, schließlich die Mitwirkung bei der Steuerung des nichtkollektiven Geschäfts der Bausparkasse unter Beachtung der vielfältigen Rückwirkungen auf das Bausparkollektiv, die daraus resultieren. Die Arbeit des Bausparaktuars berührt dabei auch die Grundfragen der Wohnungsbaufinanzierung, beispielsweise steuerliche Aspekte, Renditeüberlegungen oder mathematische Vergleichsmethoden für Finanzierungsformen und Finanzierungsabläufe, und setzt die Fähigkeit zur engen Kooperation mit Kollegen anderer Fach-

richtungen (Juristen, Betriebswirten, Volkswirten, Marketingfachleuten und Softwarespezialisten) voraus.

Die Aufgaben des Bausparmathematikers sind in manchem mit denen eines Lebensversicherungsaktuars vergleichbar. Wegen der im Bausparen jedoch systembedingt starken Abhängigkeit von Spar- und Kreditgeschäft bis in die Einzelverträge hinein erstreckt sich die Zuständigkeit des Bausparmathematikers noch umfassender auf die Aktiv- und die Passivseite der Bilanz. Wie in der Lebens- und der Krankenversicherung ist der Aktuar auch im Bausparen für das Funktionieren des Systems und die Erfüllbarkeit der Leistungsversprechen verantwortlich, unbeschadet der im Bausparen weiterhin bestehenden Produktaufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

4. Der Aktuar bei Rückversicherungsunternehmen

Auch in der Rückversicherung findet der Aktuar ein großes Aufgabengebiet, das teilweise seine Aufgabenfelder im Bereich der Erstversicherungswirtschaft spiegelt. So finden sich in Deutschland die Mehrzahl der in der Rückversicherungswelt tätigen Aktuare im Bereich der Lebensversicherung. Wie in der Erstversicherungswirtschaft auch gewinnt aber der Aktuarberuf im Bereich Nicht-Leben zunehmend an Bedeutung.

4.1. Der Aktuar in der Lebensrückversicherung

Im Bereich der Lebensrückversicherung sind Aktuare ursprünglich und vor allem als Marktreferenten bzw. im direkten Verkehr mit den Erstversicherern tätig. Sie kalkulieren Rückversicherungsangebote und begutachten den Einfluss von Änderungen in den Rückversicherungsverträgen auf die Profitabilität der Rückversicherungsgeschäftsbeziehungen. Ihre Tätigkeit bildet sozusagen den kaufmännischen Hintergrund für das Funktionieren der Lebensrückversicherung. Hinzu kommt, dass die Lebensrückversicherung auf Seiten der Erstversicherer meist in den Händen der aktuariellen Abteilung liegt, so dass Aktuare damit die idealen Gesprächspartner für ihre Rückversicherungskunden sind.

Zu diesen originären Aufgaben in der Lebensrückversicherung sind aber in den letzten zwei Jahrzehnten immer stärker Dienstleistungsaufgaben hinzu gekommen. Die Rückversicherer dienen insbesondere den kleineren unter ihren Kunden sehr häufig als Partner für alle aktuariellen Fragen. Hier ist besonders prominent die Produktentwicklung zu nennen, wo Rückversicherer vielfach die Entwicklung der Rechnungsgrundlagen, den Produktideentransfer von einem Land zum anderen bis hin zu der Entwicklung von bestimmten im Vertrieb interessanten Produkten durchführen. Die Entwicklung vieler Produkte, die in den letzten Jahren in den Markt eingeführt wurden, erfolgte unter starker Mithilfe der Rückversicherer. Hier sind zu nennen die Raucher- / Nicht-Raucher-Tarife in der Risikoversicherung, die sogenannte Dread-Disease-Versicherung, die berufsspezifische BUZ-Versicherung und die Index-gebundene Lebensversicherung. Andere neue Entwicklungen wie z.B. die Fondsgebundene Lebensversicherung und im Nicht-Lebensbereich die Arbeitslosenversicherung wurden zumindest durch die Rückversicherer sehr stark gefördert.

Weiterhin führen einige große Rückversicherer Datenpools zur besseren Beurteilung von Sterblichkeit und Morbidität als Dienstleistung für ihre Erstversicherungskunden.

Über diese sehr spezifischen Dienstleistungen hinaus erfolgt eine allgemeine aktuarielle Beratung. Rückversicherer informieren ihre Kunden über neuere Entwicklungen und dienen insbesondere den kleineren Unternehmen als „Sparringspartner“ im aktuariellen Bereich.

4.2. Der Aktuar in der Nicht-Lebensrückversicherung

In der Nicht-Lebensversicherung finden die Aktuare insbesondere eine Tätigkeit in den Mengensparten Kraftfahrt und Unfall. Besonders in der Kraftfahrtsparte spielt die aktuarielle Kalkulation entsprechender Rückversicherungskonditionen eine wichtige Rolle. Auch in der Nicht-Lebensrückversicherung findet, wenn auch in bescheidenerem Rahmen, Produktentwicklung durch die Rückversicherer statt. Zu nennen ist hier die Tarifierung in der Kraftfahrtversicherung

sowie die Entwicklung bestimmter Unfallprodukte. Die aktuariellen Dienstleistungen der Versicherer in Nicht-Leben umfassen weiterhin die Bildung von Datenpools in der Kraftfahrt- und Unfallversicherung, die Entwicklung von Pricingtools in der Kraftfahrtversicherung, Hilfe bei aktuarieller Bewertung und Analyse des Geschäftes und vieles mehr.

Eine wichtige Funktion für den Aktuar in der Nicht-Lebensrückversicherung ist die Bewertung von Reserveverläufen, die Schätzung von Abwicklungsmustern für Rückversicherungsverträge und damit letztendlich die Bewertung der Qualität von Rückversichertenportefeuilles. Die großen Rückversicherer unterhalten hier Rückversicherungsforschungsabteilungen, die sich mit diesen Fragen beschäftigen und die vornehmlich mit Aktuaren besetzt sind.

Insgesamt ist die Tätigkeit der Aktuare bei deutschen Rückversicherungsunternehmen nicht auf den deutschen Markt begrenzt. Sie setzen ihre Kenntnisse und Fähigkeiten auch für Auslandsmärkte ein und sind vielfach als Marktreferenten, Produktspezialisten und Berater in diesen Märkten unterwegs.

5. Der Aktuar in einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Bei einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft werden Aktuare u. a. im Rahmen von Jahresabschlussprüfungen eingesetzt, um die korrekte Erfassung versicherungsmathematisch zu ermittelnder Kosten und Verpflichtungen (z. B. Pensionsverpflichtungen, Deckungsrückstellungen) zu prüfen. Je nach Art des zu prüfenden Unternehmens werden Aktuare unterschiedlicher Fachrichtungen benötigt.

Der Aktuar prüft nicht nur die Richtigkeit der versicherungsmathematischen Berechnungen, sondern beispielsweise auch die Datenbasis, auf deren Grundlage die Berechnungen erstellt wurden, bzw. den Datenfluss zwischen Unternehmen und Gutachter inkl. Kontrollmechanismen. Daneben unterstützt er den Wirtschaftsprüfer insbesondere bei internationalen Bewertungen in der Beurteilung der versicherungsmathematischen Annahmen über die zukünftige Entwicklung (z. B. der Bemessungsgrundlagen) und quantifiziert die Auswirkung vorgenommener oder gewünschter Änderungen dieser Annahmen mit Hilfe von Schätzungen.

Zudem stellt der Aktuar sicher, dass die Ergebnisse versicherungsmathematischer Berechnungen korrekt in den Jahresabschluss übernommen werden. Bei der Prüfung von Versicherungsunternehmen oder öffentlichen Unternehmen sind daneben weitere Besonderheiten zu berücksichtigen.

Im Rahmen von Sonderprüfungen (z. B. Due-Diligence-Prüfungen bei Unternehmenstransaktionen) hat der Aktuar beim zu prüfenden Unternehmen das Risikopotenzial in seinem Bereich zu beurteilen und abzuschätzen.

Der Aktuar steht den Mandanten auch als Ansprechpartner bei bilanziellen Fragestellungen wie z. B. bei der Anwendung oder Einführung ausländischer bzw. internationaler Rechnungslegungsstandards zur Verfügung.

Für seine Tätigkeit benötigt der Aktuar nicht nur versicherungsmathematische Kenntnisse, sondern ebenso fundiertes Wissen im einschlägigen Arbeits-, Steuer-, Handels- und Versicherungsrecht (national und international) sowie betriebswirtschaftliche Kenntnisse.

6. Der Aktuar in der Beratung

Aktuare sind auch als speziell ausgebildete Berater tätig. Sie sind entweder bei spezialisierten Beratungsfirmen beschäftigt oder arbeiten in besonderen Abteilungen von Rückversicherern, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Softwarehäusern.

Im Auftrage ihrer Kunden führen sie dabei als externe Berater viele der bereits an anderer Stelle (z.B. unter Ziffer 2) beschriebenen Tätigkeiten durch. Darüber hinaus sind beratende Aktuare vielfach gutachterlich tätig, erstellen Bewertungsgutachten zu den unterschiedlichsten Fragestel-

lungen oder fertigen Analysen in speziellen Situationen wie Unternehmenstransaktionen, der Übertragung von Versicherungsbeständen, der Neuordnung von Versorgungssystemen oder bei der Einholung von Angeboten und deren Auswertung.

7. Der Aktuar in der Sozialversicherung

Aktuare sind tätig im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Krankenversicherung, der Arbeitslosenversicherung und der gesetzlichen Unfallversicherung. So befassen sie sich im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, im Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung, insbesondere bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, mit Fragen der Finanzierung sowie Beitrags- und Leistungsprognosen. Eine wesentliche Aufgabe des Aktuars ist dabei auch die Beratung der an der Gesetzgebung beteiligten Institutionen.

Auf der Basis umfangreicher Statistiken werden dabei zur Projektion der mittel- und langfristigen finanziellen Entwicklung sowie zur Evaluation vom Gesetzgeber geplanter Rechtsänderungen unterschiedliche Modelle entwickelt und eingesetzt. Dabei handelt es sich sowohl um demographische Modellrechnungen als auch um deterministische und stochastische Simulationsmodelle, jeweils eingebettet in die ökonometrischen Zusammenhänge. Von zentralem Interesse ist hierbei die künftige Entwicklung der erforderlichen Beitragssätze sowie die Überwachung der Liquidität zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit.

Daneben sind Analysen zu den inter- und intragenerativen Verteilungswirkungen von Gesetzesvorhaben von zunehmender Bedeutung, die mit Hilfe von Gruppen- und Mikrosimulationen durchgeführt werden.

Der Aktuar wird im Bereich der Sozialversicherung tätig im Rahmen sogenannter „Guidelines of Actuarial Practice for Social Security Program“, die von der Internationalen Aktuar-Vereinigung (IAA) im Oktober 2002 verabschiedet worden sind

8. Der Aktuar in Aufsichtsbehörden und Ministerien

Die Versicherungswirtschaft wird von Behörden des Bundes und der Länder beaufsichtigt. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht überwacht den Geschäftsbetrieb der privaten Versicherungsunternehmen, der öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten, der Pensions- und Sterbekassen und der Pensionsfonds, soweit nicht eine Landesaufsichtsbehörde zuständig ist. Die Länderaufsichtsbehörden sind für öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten, deren Tätigkeit sich auf ein Bundesland beschränken, und für Versicherungsunternehmen mit geringerer wirtschaftlicher Bedeutung zuständig.

Bei diesen Aufsichtsbehörden nehmen Aktuare mathematische und versicherungstechnische Aufgaben wahr. Die Aktuare der Aufsichtsbehörden prüfen, ob die in den Gesetzen und Verordnungen festgelegten Vorschriften durch die beaufsichtigten Unternehmen und deren Aktuare eingehalten werden. Hierbei tritt die Verknüpfung mit betriebswirtschaftlichen und insbesondere mit juristischen Fragen besonders deutlich in Erscheinung; denn alle Entscheidungen, auch diejenigen mathematischer Art, müssen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen getroffen werden.

Bei Ministerialbehörden, insbesondere in der Finanzverwaltung, sind Aktuare mit der kapitalgedeckten Altersversorgung und seit langem mit der betrieblichen Altersversorgung beschäftigt; sie gestalten Gesetzesänderungen und erarbeiten steuerliche Richtlinien, beispielsweise zur Berechnung von Pensionsrückstellungen. Bei Steuerprüfungen stehen sie zur Verfügung, um die steuerliche Zulässigkeit der Bildung von Rückstellungen dem Grunde und der Höhe nach zu prüfen.

9. Der Aktuar in Lehre und Forschung

Dem an wissenschaftlicher Arbeit interessierten und zu wissenschaftlich-schöpferischer Arbeit befähigten Aktuar bietet sich die Möglichkeit, seine Begabung in den Dienst der Forschung zu stellen. An den Hochschulinstituten für Versicherungswissenschaft, Stochastik, Mathematische Statistik, Finanzmathematik, Wirtschaftsmathematik oder Angewandte Mathematik kann der Aktuar auf seinem speziellen Fachgebiet systematisch forschen und zur Klärung noch ungelöster Fragen beitragen. In einer hochentwickelten Industriegesellschaft sind Planung und Zielsetzung auf der Basis zeitnaher Grundlagenforschung für den Staat und für die Wirtschaft unentbehrlich. Die wesentlichen demographischen, soziologischen, wirtschaftlichen und monetären Veränderungen, die große politische und gesellschaftliche Probleme aufwerfen, zu beobachten und zahlenmäßig zu erfassen, die Gesetzmäßigkeiten aufzuspüren und mathematisch zu beschreiben oder statistische Zusammenhänge zu ermitteln, sind in diesem Forschungszweig typische Tätigkeiten des Aktuars.